Aktuelle Informationen zur Kindertagespflege

Anlage zum Rundschreiben Januar 2025

Unser neues Leitbild: Gemeinsam stark für eine verlässliche und individuelle Betreuung von Kindern

Wir freuen uns, Ihnen heute unser aktualisiertes Leitbild vorstellen zu können. Es spiegelt die Entwicklung und die Grundwerte unseres Vereins wider und gibt klare Impulse für die zukünftige Ausrichtung unserer Arbeit. Der Tageselternverein Kreis Esslingen e. V. verfolgt das Ziel, eine verlässliche und individuelle Betreuung von Kindern zu gewährleisten, wobei das Wohl des Kindes stets im Mittelpunkt unseres Handelns steht. Unser Leitbild ist Ausdruck unserer Philosophie - geprägt von Wertschätzung, Vertrauen und lösungsorientierter Zusammenarbeit. Wir freuen uns darauf, dieses Leitbild gemeinsam mit Ihnen weiterzuleben und zu gestalten.

Informationen des Landratsamts Esslingen zu aktuellen Themen in der Kindertagespflege im Landkreis Esslingen

Das Landratsamt Esslingen hat in einem Schreiben über aktuelle Themen in der Kindertagespflege im Landkreis Esslingen informiert. Dieses Schreiben können Sie hier nochmals nachlesen.

Fakten und Empfehlungen zur Kindertagespflege - überarbeitet und neu erschienen[1]

Jedes Jahr werden die Fakten und Empfehlungen zur Kindertagespflege vom BMFSFJ überarbeitet und neu herausgegeben. Sie finden Sie im Online-Handbuch Kindertagespflege verlinkt und können Sie hier herunterladen.

Kindertagespflege im KiTaG aufgenommen[2]

Am 6. November 2024 hat der Landtag von Baden-Württemberg die Kindertagespflege ins Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) aufgenommen. Damit wurden wesentliche Regelungen aus der Verwaltungsvorschrift ins Landesrecht überführt und angepasst. Das Gesetz wurde am 22. November 2024 im Gesetzblatt Baden-Württemberg verkündet und ist rechtskräftig am Tag nach der Verkündung.

Besonderer Fokus liegt auf der Großtagespflege, die verbesserte Rahmenbedingungen wie eine höhere zulässige Kinderzahl und angehobene Betreuungsverhältnisse erhält. Gleichzeitig bleibt die persönliche Zuordnung des Kindes zu einer konkreten Kindertagespflegeperson das zentrale Merkmal dieser Betreuungsform. Zudem stärkt das Zutrittsrecht den Kinderschutz und stellt das Kindeswohl über das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung. Mit der Aufnahme ins Gesetz erhält die Kindertagespflege mehr rechtliche Sicherheit und Anerkennung.

Wenn Sie Fragen zum Gesetz haben, können Sie diese hier einreichen.

Hinweis: Das LRA Esslingen wartet noch auf die Empfehlungen des Kultusministeriums zur Umsetzung. Sobald nähere Informationen vorliegen, informieren wir Sie entsprechend.

Neuerungen 2025: Verbesserungen in der Kinderbetreuung, Erhöhung von Kindergeld und Sofortzuschlag sowie Vereinfachung des Elterngeldes[3]

Im Jahr 2025 treten wesentliche Verbesserungen in der Kinderbetreuung sowie finanzielle Entlastungen für Familien in Kraft. Mit der Fortführung des KiTa-Qualitätsgesetzes wird die frühkindliche Bildung gestärkt. Der Bund stellt den Ländern in den Jahren 2025 und 2026 jeweils rund 2 Milliarden Euro zur Verfügung, um die Qualität der Kinderbetreuung gezielt zu verbessern. Zu den Maßnahmen gehören ein bedarfsgerechtes Angebot, ein verbesserter

[1] Quelle: Bundesverband Kindertagespflege e. V.
[2] Quelle: Landesverband Kindertagespflege e. V.
[3] Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Förderung der Fachkräftegewinnung und -sicherung sowie die Unterstützung von Kita-Trägern. Darüber hinaus wird in gesunde Ernährung, ausreichend Bewegung und sprachliche Bildung investiert, insbesondere für Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf. Auch die Qualifizierung und die Arbeitsbedingungen von Kindertagespflegepersonen sollen verbessert werden.

Familien werden finanziell entlastet: Das Kindergeld steigt ab dem 1. Januar 2025 auf 255 Euro monatlich, der Sofortzuschlag für Kinder, die Grundsicherung oder Kinderzuschlag beziehen, auf 25 Euro. Auch der Mindestunterhalt für Kinder wird je nach Alter des Kindes angehoben.

Für Selbstständige wird die Beantragung des Elterngeldes ab Mai 2025 vereinfacht. Künftig genügt die elektronische Textform, zum Beispiel per E-Mail, statt der schriftlichen Einreichung. Diese Änderung baut bürokratische Hürden ab und erleichtert die Kommunikation zwischen Eltern und Arbeitgebern.

Das ändert sich zum 1. Januar 2025 für selbstständige Kindertagespflegepersonen[4]

Üblicherweise werden jedes Jahr die Rechengrößen für die Sozialversicherungsbeiträge und der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer angepasst.

Bereits rückwirkend wurde für 2024 der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer um 180,00 € auf 11.784,00 € angehoben. Ab 01.01.2025 steigt er nochmals auf dann 12.336,00 €. Für Verheiratete, die gemeinsam bei der Einkommensteuer veranlagt werden, gilt für 2024 der Grundfreibetrag von 23.568,00 € ab 2025 steigt er auf 24.672,00 €.

Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gilt ab 01.01.2025 außerdem:

- Die Mindestbemessungsgröße für die Kranken- und Pflegeversicherung steigt auf 1.248,33 €.

- Der Beitrag zur Krankenversicherung mit Krankengeldversicherung bleibt bei 14,6 % = mindestens 182,26 €, zur Krankenversicherung ohne Krankengeldversicherung bei 14,0 % = mindestens 174,77 €. Liegt das steuerpflichtige Einkommen über der Mindestbemessungsgröße, werden die Beiträge entsprechend prozentual errechnet. Zusätzlich werden die Zusatzbeiträge der Krankenkassen fällig.

- In der gesetzlichen Familien-Krankenversicherung kann mitversichert sein, wer nicht mehr als 535,00 € steuerpflichtiges Einkommen monatlich erzielt.

- Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt für Kinderlose 4,2 % bzw. 3,6 % mit einem eigenen Kind, d. h. 25,43 € bzw. 44,94 €. Für jedes weitere Kind unter 25 Jahren reduziert sich der Beitrag um weitere 0,25 %.

- Die Bezugsgröße für die Rentenversicherung steigt 2025 einheitlich auf 3.745,00 €. Die Unterscheidung in alte und neue Bundesländer fällt ab jetzt weg. Der Beitrag für die Rentenversicherung bleibt bei 18,6 %, der Mindestbeitrag beträgt 103,42 €. Mehr Informationen zum Thema Alterssicherung/ Rente finden Sie hier.

- Im Rahmen eines Minijobs kann bis 556,00 € monatlich verdient werden.

Die Betriebskostenpauschale von max. 400,00 € pro Kind und Monat kann seit 2023 geltend gemacht werden. Bitte beachten Sie dies bei der Einkommensteuererklärung und der Gewinnermittlung.

[4] Quelle: Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Das ändert sich 2025 für angestellte Kindertagespflegepersonen

Zum 01.01.2025 hat sich der Mindestlohn pro Stunde von 12,41 € auf 12,82 € erhöht und die Minijobgrenze wurde von 538,00 € auf 556,00 € angehoben. Nähere Informationen zur Anstellung auf MiniJob-Basis finden Sie auf der Homepage der MiniJob-Zentrale: https://www.minijob-zentrale.de/DE/home/home_node.html

Digitaler TiagR- Infoabend (für Interessierte am Aufbau einer TiagR-Gruppe)

Wir laden Sie zu unserem digitalen TiagR-Infoabend für den Landkreis Esslingen ganz herzlich ein.

Sie erhalten vielfältige Informationen über die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (TiagR) im Landkreis Esslingen.

Wann?	12. Februar 2025 um 19:00 Uhr
Wo?	Digitaler Infoabend über Zoom
Wer?	Lisa Beier (Fachberatung TiagR) und Carmen Silberberger (Fachberatung Leinfelden-Echterdingen)

Für Ihre Anmeldung (Name, Wohnort) nutzen Sie bitte die E-Mail-Adresse:
TiagR@tev-kreis-es.de

Reichen Sie Ihre Fragen gerne schon bei der Anmeldung ein, dann werden diese inhaltlich in den Abend mit aufgenommen.

Anmeldeschluss: 10.02.2025 (Einladungslink wird nach Anmeldeschluss versendet)

Schauen Sie gern immer wieder auf unseren digitalen Informationskanälen vorbei:

Flip:
https://tev.flip-app.com

Facebook:
https://www.facebook.com/TevKreisEs

Instagram:
https://www.instagram.com/tageselternverein_kreis_es/

Haben Sie sich schon Ihr eigenes Logo bei uns runtergeladen?
https://tev-kreis-es.de/download-werbematerial